

# RS Vwgh 2014/12/16 Ro 2014/16/0070

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.12.2014

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

BAO §232 Abs1;

1. BAO § 232 heute
2. BAO § 232 gültig ab 26.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 20/2009
3. BAO § 232 gültig von 01.01.1962 bis 25.03.2009

## Rechtssatz

Mit den Ausführungen zur Beweismwürdigung des Bundesfinanzgerichtes, welches nach Ansicht der Revisionswerberin den Nachweis nicht erbracht habe, dass der festgestellte Sachverhalt sich so ereignet habe, vernachlässigt die Revisionswerberin, dass es sich im Revisionsfall um einen Sicherstellungsauftrag handelt und für die Feststellung des Sachverhaltes die auf konkrete Umstände gestützte Vermutung genügt, ohne dass bereits der Nachweis erbracht werden muss.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2014:RO2014160070.J02

## Im RIS seit

11.02.2015

## Zuletzt aktualisiert am

03.04.2015

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)